

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Vom 12. Mai 1978, geändert durch die Satzungen zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 03. September 1984, 04. Juli 1990 und 26. Juni 1996.

Die Gemeinde Egglkofen erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41 und 95 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

¹Der Gemeinderat bestellt zur Prüfung der Jahresrechnung einen Rechnungsprüfungsausschuss nach Art. 103 der Gemeindeordnung. ²Der Ausschuss besteht aus vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 4 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, das durch Beschluss festgelegt wird.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalls.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe 13 des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

¹Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung (Art. 36, 37 GO). ²Er ist Ehrenbeamter.

§ 5

Stellvertretung des ersten Bürgermeisters

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, durch das jeweilige Gemeinderatsmitglied vertreten, das bei der Kommunalwahl die meisten Stimmen erhalten hat (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.